

# Mappe

Die Malerzeitschrift

6/2006

**PR-Arbeit**  
**Malern für Gottes Lohn**

**Gestaltung**  
**Verbindung zur Sonne**

**Korrosionsschutz**  
**Rostlos glücklich**

# Die Pflicht vor der Kür

*Eine Binsenweisheit: Das Ergebnis jeder Malerarbeit hängt von der Vorbereitung des Untergrunds ab. Doch bevor es losgeht, muss dieser eingehend geprüft werden.*



Die rechtlichen Grundlagen für die Untergrundprüfung sind in

der VOB Teil B, DIN 1961, geregelt

■ Das Wohnzimmer war vor wenigen Tagen erst tapeziert worden, da ruft der Kunde schon wieder an: Einzelne Bahnen haben sich abgelöst. Wie sich später herausgestellt hat, war der Untergrund feucht und hätte nicht tapeziert werden dürfen. Eine kurze Überprüfung vor der Arbeit hätte viel Ärger vermieden.

Die Prüfung des Untergrunds spielt vor jeder Oberflächenbehandlung eine zentrale Rolle, hat sie doch nicht nur unmittelbaren Einfluss auf das Arbeitsergebnis, sondern auch auf die Gewährleistung. Sie ist eine allgemeine und in den VOB definierte Pflicht. Welche rechtlichen Grundlagen sind bei der Prüfung zu beachten? Welchen Sinn und Zweck haben sie? Welche Prüfmöglichkeiten gibt es, welche sind Pflicht und wo rauf sollte bei einer Prüfung geachtet werden? In den nächsten Monaten informieren wir Sie ausführlich zu diesem Thema.

## VOB ist rechtliche Grundlage

Seit 1926 ist die VOB, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, das

wichtigste Regelwerk bei der Vergabe und Durchführung von Bauaufträgen. Im Teil B der VOB, der DIN 1961, sind die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen geregelt. Unter §4 »Ausführung«, Abschnitt 3 heißt es:

»Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahr

»Dem Auftragnehmer obliegt die allgemeine Beurteilung und Prüfung des Untergrunds«, schreibt die VOB vor

Maler können nur die Oberfläche des Untergrunds beurteilen, und zwar mit baustellenüblichen Prüfungen

ren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Ar-

beiten – schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich« Damit, so lautet es im Kommentar zur VOB Teil C, der DIN 18363 »Maler- und Lackierarbeiten«, »obliegt dem Auftragnehmer die allgemeine Beurteilung und Prüfung des Untergrunds.« Und weiter: »Für die spezielle Beurteilung und Prüfung des Untergrunds für Maler- und Lackierarbeiten reicht diese allgemeine Formulierung jedoch nicht aus. Aus diesem Grund ist in der ATV DIN 18299, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, die Prüfung und Beurteilung des Untergrunds besonders erwähnt.«

## Baustellenübliche Prüfungen

Der VOB Teil C, die DIN 18363 »Maler- und Lackierarbeiten«, präzisiert, in welchen Fällen Bedenken gelten gemacht werden müssen: »Ergänzend zur ATV



Fotos: Brillux



DIN 18299, Abschnitt 3, gilt 3.1 »Allgemeines« unter 3.1.1: Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

■ absandendem und kreidendem Putz,



Die BFS-Merkblätter beschreiben praxisorientiert die anerkannten Regeln der Technik sowie die aktuellen DIN-Normen und andere technischen Regeln

- nicht genügend festem, gerissenem und feuchtem Untergrund,
- Sinterschichten,
- Ausblühungen,
- Holz mit erkennbarer Bläue, Fäulnis oder Insektenbefall,
- nicht tragfähigen Grundbeschichtungen,
- korrodierten Metallbauteilen,
- ungeeigneten Witterungsbedingungen.

Der Kommentar zur DIN 18 363 hilft wieder, die Anwendung der ATV in der Praxis zu erleichtern: »Obwohl zu Abschnitt 3.1.1 nichts näheres ausgesagt wird, kann es sich bei der vorgeschriebenen Prüfung und Beurteilung des Untergrunds hinsichtlich seiner Eignung für Maler- und Lackierarbeiten nur um die Feststellung sichtbarer oder anderweitig erkennbarer Mängel sowie um baustellenübliche Prü-

fungen handeln. Es kann daher als Prüfung des Untergrunds für Maler- und Lackierarbeiten nur die Oberfläche des Untergrunds beurteilt werden. Für den Auftragnehmer nicht sichtbare oder anderweitig nicht erkennbare Mängel im Untergrund müssen als verdeckt vorliegende Mängel gewertet werden. Aus VOB Teil C DIN 18 299 Abschnitt 4.2.8 kann zudem geschlossen werden, dass weitere Maßnahmen wie Labor- und tiefergehende Baustellenprüfungen keine Nebenleistungen sind, sondern gesondert auszusprechen und zu vergüten sind.

Im Kommentar findet sich ein weiterer entscheidender Hinweis: »Die wichtigsten Prüfmethoden, der Umfang der Prüfung, die Erkennungsmöglichkeiten sowie technische Hinweise und Maßnahmen, die bei der Feststellung eines Mangels zu ergreifen sind, sind in dem BFS-Merkblatt Nr. 20 festgelegt.« In der Tat spielen die vom Bundesausschuss für Farbe und Sachwertschutz BFS herausgegebenen Merkblätter im Tagesgeschäft eine sehr wichtige Rolle – sie sollten es zumindest. Sie beschreiben praxisorientiert die anerkannten Regeln der Technik. Auch die aktuellen DIN-Normen sowie andere technischen Regeln fließen regelmäßig ein. Teil 2 unserer Beitragsreihe beschäftigt sich daher detailliert mit dem BFS-Merkblatt 20 und gibt Beispiele dafür, wie Bedenken form- und fristgerecht angemeldet werden können.

*Michelle Hardy*

Die Autorin ist technische Beraterin bei Brillux (Münster).



**Tiefergehende Baustellen- sowie Laborprüfungen müssen gesondert ausgeschrieben sein**